

Ehrenordnung des DJK Würmtal

Vorbemerkung

Mit dieser Ehrenordnung regelt die DJK Würmtal e.V. für den Gesamtverein die Möglichkeit, besondere Leistungen und Verdienste zu ehren; sie beinhaltet sowohl die offiziellen Ehrungen als auch sonstige Ehrengaben.

Für besondere Verdienste um die Förderung der DJK Würmtal oder um die Sportbewegung allgemein oder für besondere sportliche Leistungen können verschiedene Ehrungen vorgenommen werden. Um Sinn und Wert der Ehrungen zu wahren, ist für die Verleihung ein strenger Maßstab anzulegen. Über alle Ehrungen entscheidet die Vorstandschaft.

Für den Vereinsehrenpreis und die Ehrenmitgliedschaft ist die Mitgliedschaft keine Voraussetzung.

Arten von Ehrungen

Ehrungen für Mitgliedschaft

Der Verein kann langjährige Mitglieder ehren mit den in der Ehrenordnung des DJK-Diözesanverbandes vorgesehenen DJK-Treuenadeln, mit den in der Ehrenordnung des BLSV vorgesehenen Ehrenzeichen oder mit vereinsinternen Ehrungen.

Ehrungen für ehrenamtliche Mitarbeiter (Vorstandschaft, Abteilungsleitung)

Der Verein kann verdiente Mitglieder ehren mit den in der Ehrenordnung des DJK-Diözesanverbandes vorgesehenen DJK-Ehrenzeichen, mit den in der Ehrenordnung des BLSV vorgesehenen Verdienstnadeln oder mit vereinsinternen Ehrungen.

Ehrungen für Sportler und Trainer

Der Verein kann verdiente Sportler und Trainer ehren mit den in der Ehrenordnung des DJK-Diözesanverbandes vorgesehenen DJK-Sportehrenzeichen oder mit vereinsinternen Ehrungen.

Darüber hinaus kann der Verein ggf. weitere Ehrungen und Auszeichnungen auch anderer Organisationen veranlassen.

Ausführungsbestimmungen

Anspruch

Ein Anspruch auf Ehrungen entsprechend dieser Ehrenordnung besteht nicht. Ehrungen, Verleihungen und Ernennungen können wegen eines Vergehens, das den Ausschluss aus dem Verein zur Folge hat, durch den Vorstand entzogen werden.

Diese Ehrenordnung wird jährlich durch die Vorstandschaft überprüft.

Diese Ehrenordnung wurde vom Vereinsausschuss am 23. März 2016 beschlossen und tritt ab sofort in Kraft. Sie kann durch die Vorstandschaft geändert, ergänzt oder aufgehoben werden.

Ehrungen

§ 1 Ernennung zum Ehrenmitglied

- (1) Langjährig tätige Mitglieder, die außerordentliche Verdienste um die DJK Würmtal e.V. erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes oder des Vereinsausschusses zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Die Ernennung bzw. der Vorschlag der Ernennung zum Ehrenmitglied setzt voraus, dass das betreffende Mitglied durch sein ehrenamtliches Engagement die Entwicklung des Vereins wesentlich unterstützt, mitgeprägt und positiv beeinflusst hat.

- (2) Die Ernennung ist nur nach vorheriger Zustimmung des zu Ehrenden möglich
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft befreit von der Zahlung des Hauptvereinsbetrages.

*weitere Ehrengaben: Urkunde, Blumen

§ 2 Ernennung zum Ehrenpräsidenten (Vorsitzenden)

- (1) Zum Ehrenpräsidenten kann ernannt werden, wer außergewöhnliche Leistungen und/oder Verdienste, die über die Kriterien für die Ehrenmitgliedschaft hinausgehen durchgeführt hat. Voraussetzungen dafür sind hervorragende Verdienste in einer oder mehreren Funktionen im Verein und ein langjähriges Wirken als Vorsitzender
- (2) Der Verein kann nicht mehr als drei Ehrenpräsidenten gleichzeitig haben.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft befreit von der Zahlung des Hauptvereinsbetrages.

* weitere Ehrengabe: Urkunde, Blumen, freier Eintritt zu allen sportlichen Veranstaltungen des Vereins

§ 3 Ehrungen durch den DJK Verband, den BLSV und seine Fachverbände

- (1) Der DJK Verband, der BLSV Verband und seine Fachverbände ehren nach einer bestimmten Ehrenordnung Mitglieder für langjährige Vereinstätigkeit an führender Stelle im Verein durch Verdienstnadeln und Urkunden.
- (2) Die Ehrenordnungen der DJK, des BLSV und seiner Fachverbände ist in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Ehrenordnung.
- (3) Für die Ehrung durch die Fachverbände sind die Abteilungsleiter in Zusammenarbeit mit dem Vorstand verantwortlich.
- (4) Ehrungen durch den DJK Verband, den BLSV und seine Fachverbände werden nach der bestehenden Ehrenordnung durch Beschluss der Vorstandschaft oder auf Antrag einer Abteilung mit Beschluss durch die Vorstandschaft beantragt (Antrag nur mit DJK-, BLSV – bzw. Fachverbandsformblatt).

* weitere Ehrengabe: Essengutschein für € 25,00

§ 4 Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft

- (1) Eine Urkunde mit Anstecknadel wird für langjährige ununterbrochene Mitgliedschaft verliehen für:

25 Jahre	in Bronze
40 Jahre	in Silber
50 Jahre	in Gold
60 Jahre	in Gold mit Eichenkranz

§ 5 Ehrungen für besondere sportliche Leistungen oder für außergewöhnliche Verdienste

- (1) Der Umfang der Ehrung wird als Einzelfallentscheidung durch die Vorstandschaft festgelegt.

- (2) Mitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes oder des Vereinsausschusses geehrt werden.

§ 6 Ehrenbezeugung bei Tod eines Mitgliedes

- (1) Blumenschmuck und Kränze für ein verstorbene Mitglied

Das verstorbene Mitglied erhält als besonderen Dank und Anerkennung unter einer der folgenden Voraussetzungen ein Gesteck:

- a) Das verstorbene Mitglied war bis zum Tod ehrenamtlich im Vereinsausschuss oder als ehrenamtlicher Funktionär für den Verein tätig.
- b) Das verstorbene Mitglied war Ehrenmitglied oder Gründungsmitglied des Hauptvereins.
- c) Das verstorbene Mitglied war bis zum Tod als aktiver Sportler für die DJK Würmtal tätig.
- d) Das verstorbene Mitglied war in der Vergangenheit als Vorstandsmitglied tätig.
- e) Das verstorbene Mitglied war mindestens 50 Jahre Mitglied im Verein.
- f) Das verstorbene Mitglied war einen langen Zeitraum (mindestens 10 Jahre) ehrenamtlich für den Verein tätig.

Ausnahme:

Die Angehörigen nehmen ausdrücklich Abstand von Blumenschmuck und Kränzen

- Die Farbe der Schleife ist in Anlehnung an die Vereinsfarben weiß/gelb zu wählen. Der Text wird individuell gestaltet.
- Die Kosten für den Blumenschmuck oder/und Kränzen trägt der Hauptverein.

- (2) Grabrede für ein verstorbene Mitglied

Ist eine der unter Punkt (1) beschriebene Voraussetzung erfüllt, wird auf Wunsch am Grab für das verstorbene Mitglied als Dank und Anerkennung eine Rede gehalten.

Redner ist der Präsident oder einer seiner Stellvertreter oder ein bevollmächtigtes Vereinsmitglied.

War der Verstorbene einer Abteilung des Vereins in besonderer Weise verbunden, so kann bzw. soll die Rede stellvertretend durch den jeweiligen Abteilungsleiter gehalten werden. In diesem Fall erfolgt eine Abstimmung zwischen Präsident und Abteilungsleitung.

§ 7 Jubiläen von Mitgliedern

- (1) Mitglieder, die das 60., 70., 80. (alle 10 Jahre) Lebensjahr erreicht haben, erhalten eine Glückwunschkarte (Brief) durch den Vorstand.
- (2) Langjährige Funktionäre und Unterstützer erhalten ab dem 60. Geburtstag (alle 10 Jahre) eine Glückwunschkarte (Brief) und ein Geschenk. Das Geschenk wird vom Präsidenten oder einer seiner Stellvertreter überreicht. Die Vorstandschaft behält sich vor, hier falls notwendig entsprechende Einzelfallentscheidungen zu treffen. Der Wert des Geschenkes beträgt max. Euro 20,00.
- (3) Die Abteilungen können für ihre Abteilungsmitglieder eigenständig festlegen, ob Geschenke der Abteilung überreicht werden. Die Abteilungen können festlegen, ob sie sich an der in § 7 (2) der Ehrenordnung orientieren. Die Übergabe des Geschenkes regelt die Abteilung eigenständig.

§ 8 Rücknahme von Ehrungen

- (1) Der Vorstand kann eine erfolgte Ehrung zurücknehmen, wenn die geehrte Person, nach der Ehrung, durch ihr Verhalten dem Ansehen des Vereins in grober Weise geschadet hat.
- (2) Die Rücknahme erfolgt durch Beschluss des Vereinsausschusses.

§ 8 Einladung an den Ehrenden

Der zu Ehrende ist rechtzeitig über seine Ehrung zu informieren und zu der betreffenden Veranstaltung einzuladen. Ist es ihm nicht möglich, die Veranstaltung zu besuchen oder einen Vertreter zu entsenden, so sind ihm die Ehrenbeweise postalisch zuzusenden.